



LAND BRANDENBURG

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Sozialdezernentinnen und –dezernenten
sowie Beigeordneten für Soziales
in den Landkreisen und kreisfreien Städten
im Land Brandenburg

per e-mail versandt

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Herr Greve
Gesch.-Z.: Dez. 43
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-539
Fax: (0355) 2893-507
Internet: www.lasv.brandenburg.de

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASF, Ref. 25, Herr Becke

Cottbus, 05.05.2014

Rundschreiben Nr. 2/2014
des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Thema:

**Heranziehung zu den Kosten für die Hortbetreuung von Kindern
mit Behinderungen im Grundschulalter – Regelung des
Nachweisverfahrens nach § 14 Absatz 1 Satz 2 AG-SGB XII**

Ansprechpartner:

Herr Greve  (0355) 2893-539

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 03. April 2014 das Kindertagesstättenanpassungsgesetz beschlossen, das u.a. auch Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe haben wird. Es wurde am 29. April 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet (GVBl. I Nr. 19).

I. Regelungsinhalt

§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) wird um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut erweitert:

„Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach §§ 53, 54 SGB XII erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient. Hinsichtlich der Erstattung der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden die §§ 10 bis 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die entstandenen Aufwendungen unabhängig von den individuellen kommunalen Anteilen unter Berücksichtigung einer Finanzierungsquote des Landes von 85 Prozent gegen Nachweis erstattet werden.“

Mit dieser Regelung, die rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft tritt, sind die mit dem Hortbesuch in Zusammenhang stehenden behinderungsbedingten Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner Eltern zu erbringen. Eine Erweiterung des dem Grunde nach berechtigten Personenkreises ist damit nicht verbunden. Auch die Elternbeiträge und das Essengeld nach § 17 Absatz 1 KitaG bleiben unberührt.

II. Auswirkungen auf die Verfahren zur Deckung des Finanzbedarfs der örtlichen Träger der Sozialhilfe und den kommunalen Anteil gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 AG-SGB XII

Für die Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 AG-SGB XII die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Sofern in der Zeit zwischen dem rückwirkenden Inkrafttreten und der Veröffentlichung des o.g. Gesetzes Einzelfälle mangels entsprechender Rechtsgrundlage anders entschieden wurden, sind diese Fälle von Amts wegen neu zu prüfen und ggf. neu zu entscheiden.

II.a) Nachweisführung und Lieferung der Daten

Für die Nachweisführung zum Zweck der Erstattung der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ab dem 01.01.2014 entstehenden Aufwendungen für die in Rede

stehenden Leistungen sind die mit Rundschreiben Nr. 8/2013 vom 18.12.2013 vorgegebenen Formulare zu nutzen. Die Anzahl der Leistungsberechtigten sowie die zugehörigen Ausgaben für die gewährten Leistungen sind dort in der Spalte „davon Hortbetreuung in Regelschulen“ im Blatt 1a) des ambulanten Kostennachweises einzutragen und zusammen mit den übrigen Daten auf einem Datenspeicher (CD-ROM) an das LASV zu übermitteln, alternativ dazu können die Daten über die Seite <https://kesoz.brandenburg.de> elektronisch übermittelt werden. Damit ist gewährleistet, dass auch die Leistungen, die unter den § 17 Absatz 4 KitaG fallen, bei der Ermittlung von kreis- oder stadtindividuellen vorläufigen Budgets nach § 11 Absatz 2 AG-SGB XII, bei der Errechnung des individuellen kommunalen Anteils nach § 11 Absatz 3 Satz 2 AG-SGB XII und beim nachträglichen Spitzenausgleich nach § 12 Absatz 1 Satz 1 AG-SGB XII berücksichtigt werden.

II.b) Prüfung möglicher Auswirkungen auf das individuelle vorläufige Budget 2014

In der Sitzung des Brandenburger Steuerungskreises am 08.04.2014 haben wir uns darauf verständigt, dass die notwendigen Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe, die der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG dienen und die dazugehörige Zahl der Leistungsbezieher per 31.08.2014 an das LASV gemeldet werden. Diese Meldung hat die folgenden Punkte für diesen Bereich zu enthalten:

1. die Summe der bis 8/2014 angefallenen Ausgaben
2. die prognostizierten monatlichen Ausgaben ab 9/2014
3. die prognostizierte Anzahl der Leistungsberechtigten pro Monat ab 9/2014

In Auswertung dieser Angaben wird kurzfristig geprüft, ob die Sonderzahlung eines Abschlages bzw. eine Anpassung der für das Jahr 2014 ausgereichten individuellen vorläufigen Budgets notwendig sind. Sofern die Meldungen aller örtlichen Träger bis zum 05.09.2014 vorliegen, wird hierzu sowie zu den Details der künftigen Erstattung in der Sitzung des Brandenburger Steuerungskreises am 16.09.2014 informiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Marlies Reidow
Abteilungsleiterin

